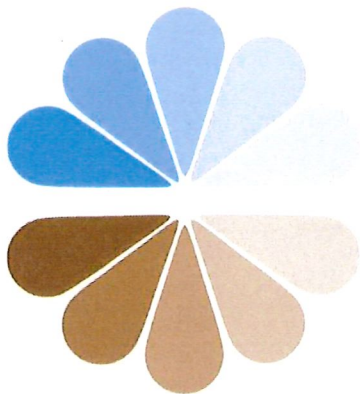


FRAUENVEREIN HERZOGENBUCHSEE



seit 1870

Frauenverein Herzogenbuchsee

Postfach 198

3360 Herzogenbuchsee

www.frauenverein-herzogenbuchsee.ch

Statuten

Genehmigt durch die Mitgliederversammlung am: 08.05.2026
Inkraftsetzung: 08.05.2026

I NAME, SITZ UND ZWECK

Name, Sitz

Art. 1 Unter dem Namen «Frauenverein Herzogenbuchsee» besteht ein parteipolitisch unabhängiger und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Herzogenbuchsee.

Der Verein ist Mitglied und bildet eine Sektion des SGF – Dachverband Schweizerischer Gemeinnütziger Frauen.

Er ist befugt, sich anderen verwandten Institutionen anzuschliessen oder beizutreten und auszutreten.

Zweck

Art. 2 Der Verein befasst sich mit gemeinnützigen Bestrebungen und Werken in erster Linie zum Wohle der lokalen Bevölkerung.

- a) Der Frauenverein wirkt selbständig, oder in Zusammenarbeit mit Frauengruppen und gemeinnützigen Institutionen, zum Wohle der Allgemeinheit, insbesondere den Kindern/Jugendlichen, den Frauen, den Kranken, den Bedürftigen und den Betagten.
- b) Der Frauenverein pflegt und stärkt die Zusammengehörigkeit der Frauen und vertritt sie in der Öffentlichkeit.
- c) Der Frauenverein kann neue Aufgaben oder Aktivitäten, die dem Vereinszweck entsprechen, in sein Tätigkeitsprogramm aufnehmen. Aufgaben, die nicht mehr zeitgemäss sind, kann er aufgeben.
- d) Er verfolgt dieselben Zielsetzungen wie der SGF und unterstützt ihn in seinen Aufgaben im Rahmen seiner Möglichkeiten.
- e) Er verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfeszwecke.

Der Verein kann Arbeitsgruppen unterhalten.

Sämtliche Aufgaben und Pflichten sind detailliert für die jeweiligen Arbeitsgruppen, die Arbeitsgruppenleiterinnen und die MitarbeiterInnen im Pflichtenheft und im Reglement separat aufgeführt.

II MITGLIEDSCHAFT

Mitglieder, Jahresbeitrag

Art. 3 Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften werden, welche den Jahresbeitrag bezahlen. Das Mindestalter für natürliche Personen beträgt 18 Jahre. Beitritte sind dem Vorstand schriftlich zu melden.

Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand unter Bekanntgabe an der Mitgliederversammlung. Ein ablehnender Entscheid bedarf der Begründung.

Besonders verdienten Mitgliedern kann die Ehren- oder Freimitgliedschaft verliehen werden.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt kann nur schriftlich und auf Ende des Kalenderjahres oder bis zur Hauptversammlung erfolgen. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Jahresbeitrag während zwei Jahren nicht bezahlt worden ist.

Wenn das weitere Verbleiben eines Mitgliedes im Verein den Vereinsinteressen zuwiderläuft, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden. Es hat ein Rekursrecht an der nächsten Hauptversammlung.

Die Mitglieder verpflichten sich zu einem jährlichen Beitrag, dessen Höhe jeweils von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

Die Mitglieder sind gehalten, die Aufgaben und Pflichten des Vereins nach Kräften mitzutragen und zu unterstützen. Sie bekunden ihr Interesse durch den Besuch der Mitgliederversammlung und der übrigen Veranstaltungen.

III VEREINSORGANE

Allgemeines

Organe

Art. 4 Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle (Revisionsstelle)

Mitgliederversammlung

Ordentliche
sammlung

Mitgliederver-

Art. 5 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Halbjahr statt. Sie behandelt vor allem die in Art. 8 bezeichneten Geschäfte.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt elektronisch per E-Mail oder schriftlich, wo keine E-Mail vorhanden ist, durch den Vorstand spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag unter Bekanntgabe der Traktanden.

An der Mitgliederversammlung haben sämtliche anwesenden Mitglieder das Stimmrecht. Anträge von Mitgliedern sind bis spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich oder in elektronischer Form zu unterbreiten. Über die Aufnahme in die Traktandenliste entscheidet die Mitgliederversammlung. Über Anträge, die nicht traktandiert sind, kann nicht abgestimmt werden.

Ausserordentliche Mitglie-
dersammlung

Art. 6 Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn wenigstens ein Fünftel der Mitglieder oder die Kontrollstelle dies verlangen. Für die a.o. Mitgliederversammlung gilt Art. 5 Abs. 2 analog.

Beschlussfassung

Art. 7 Vorbehältlich anderer statutarischer Bestimmungen fasst die Mitgliederversammlung die Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind nicht mitzuzählen. Bei Stimmengleichheit gibt die Präsidentin den Stichentscheid, bei Wahlen entscheidet das Los. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitglieds nicht geheime Abstimmung bzw. Wahlen beschliesst.

Zuständigkeit der Mitglieder-
versammlung

Art. 8 Die Mitgliederversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:

- a) Genehmigung von:
 - Protokoll der letzten Mitgliederversammlung
 - Jahresbericht der Präsidentin und der Arbeitsgruppenleiterinnen
 - Jahresrechnung des Vereins und allfälliger Nebenorganisationen
 - Bericht der Kontrollstelle und Entlastung des Vorstands
 - Budget
- b) Wahl der Mitglieder des Vorstands, der Präsidentin und der Kontrollstelle
- c) Festsetzen des Jahresbeitrags
- d) Beschlussfassung über Finanzgeschäfte, welche Fr. 5'000.00 pro Jahr übersteigen
- e) Annahme und Änderung der Statuten
- f) Auflösung des Vereins
- g) Kenntnisnahme von:
 - Mutationen
 - Tätigkeitsprogramm

In all diesen Fällen ist die ordnungsgemässe Traktandierung vorausgesetzt.

Vorstand

Mitgliederzahl, Ersatz

Art. 9 Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, nämlich dem Co-Präsidium oder der Präsidentin und der Vizepräsidentin (in der Folge Präsidium genannt), Sekretärin und Kassierin.

Der Vorstand wird für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt.

Die Amtsdauer des Präsidiums beginnt mit deren Wahl, d.h. die Amtsdauer in anderen Vorstandchargen wird nicht angerechnet

Vorstandsmitglieder haben keine Amtszeitbeschränkung.

Rücktritte sind dem Präsidium mindestens drei Monate vor einer Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so kann an der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für den Rest der Amtsdauer stattfinden.

Entschädigungen

Art. 10 Den Vorstandsmitgliedern werden mindestens die effektiv ausgewiesenen Spesen entschädigt. Die Entschädigung, sowie die Übernahme von Weiterbildungskosten werden im separaten Spesenreglement detailliert aufgelistet.

Sitzungen, Beschlussfähigkeit

Art. 11 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidiums, sooft es die Geschäfte erfordern. Das Präsidium muss innert 10 Tagen eine Sitzung einberufen, wenn drei Vorstandsmitglieder es verlangen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, sobald die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit wird wie folgt verfahren: Ist das Präsidium vollständig anwesend, fällt der Stichentscheid auf diejenige Co-Präsidentin, welche nicht die Sitzungsleitung inne hat.

Zeichnungsberechtigung

Art. 12 Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung. Das Präsidium oder ein weiteres Vorstandsmitglied zeichnen kollektiv zu zweien. Die Kassierin hat Einzelunterschrift.

Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

Art. 13

- a) Vertretung des Vereins nach aussen.
- b) Vorbereitung aller Geschäfte, die der Mitgliederversammlung zu unterbreiten sind.
- c) Einberufung der Mitgliederversammlung und Erstellen des Jahresberichtes, der Jahresrechnungen und des Budgets.
- d) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- e) Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung übertragen sind.
- f) Verwaltung des Vereinsvermögens und Führen der Vereinsbuchhaltungen.
- g) Finanzkompetenz hat der Vorstand für nicht budgetierte Geschäfte bis zum Betrag von Fr. 5'000.00. Diese Ausgaben müssen zwingend in den jeweiligen Protokollen detailliert ausgeführt werden.
- h) Einsetzen von Kommissionen und/oder Arbeitsgruppen, in die auch Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören oder Personen, die nicht Vereinsmitglied sind, delegiert werden können.
- i) Wahl der Verantwortlichen der Arbeitsgruppen, welche zwingend ein Vereinsmitglied sein muss, jedoch nicht dem Vorstand angehören muss, auf Vorschlag der betreffenden Arbeitsgruppe.
- j) Einberufung einer jährlichen Sitzung mit den Arbeitsgruppenleiterinnen, bei der die Teilnahme von dieser, oder einer allfälligen Stellvertretung, Pflicht ist.
- k) Genehmigung der Budgets der Arbeitsgruppen
- l) Erlass der Reglemente für die Arbeitsgruppen
- m) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

Kontrollstelle

Kontroll-/Revisionsstelle

Art. 14 Die Mitgliederversammlung wählt zur Prüfung der Vereinsrechnungen, und allfälliger Nebenrechnungen, zwei RevisorInnen oder eine Treuhandgesellschaft als Kontrollstelle.

Eine Amtsperiode dauert drei Jahre. Bei Neuwahlen kann jeweils nur eine der RevisorInnen neugewählt werden. RevisorInnen haben keine Amtszeitbeschränkung.

Die Revisorinnen/Revisoren dürfen dem Vorstand weder angehören noch mit einem Vorstandsmitglied verwandtschaftlich verbunden sein. Sie erstatten der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

IV FINANZ- UND RECHNUNGSWESEN

Finanzwesen

Art. 15 Die finanziellen Bedürfnisse des Vereins werden aus den Mitgliederbeiträgen, den Zinsen aus dem Vereinsvermögen, den Zuwendungen Dritter, Einnahmen der Brockenstube und aus besonderen Veranstaltungen usw. bestritten. Das Vereinsvermögen ist in erster Linie für die Unterstützung der Arbeitsgruppen und erst danach für gemeinnützige Zwecke bestimmt.

Haftung

Art. 16 Für Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen (Art. 75 a ZGB).

Rechnungswesen

Art. 17 Das Rechnungswesen umfasst eine Buchhaltung für den Verein.

Rechnungsjahr

Art. 18 Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

V STATUTENÄNDERUNG

Voraussetzungen

Art. 19 Statutenänderungen können nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einem Mehr von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst werden.

VI AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

Auflösung

Art. 20 Für die Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von drei Vierteln der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

Vermögensverwendung

Art. 21 Über die Verwendung des Vereinsvermögens zu gemeinnützigen Zwecken befindet die Mitgliederversammlung mit einem Mehr von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

Gewinn und Kapital sind einer ebenfalls wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten Institution mit Sitz in der Schweiz zuzuwenden. Das Vermögen darf nicht unter die Mitglieder verteilt werden.

VII SCHLUSSBESTIMMUNGEN

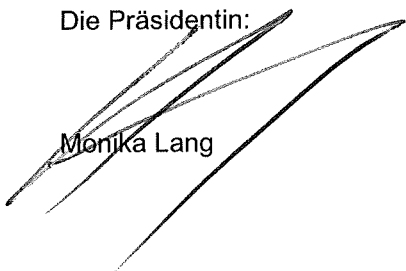
Inkraftsetzung, Aufhebung
alter Bestimmungen

Art. 22 Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung vom 08.05.2026 mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzen sämtliche anderslautende Statuten.

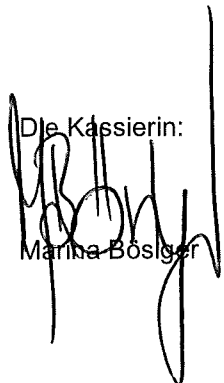
Herzogenbuchsee, 08.05.2026

FRAUENVEREIN HERZOGENBUCHSEE

Die Präsidentin:


Monika Lang

Die Kassierin:


Marina Bosiger